

1. Aufträge werden nur in schriftlicher Form entgegengenommen. Die Annahme erfolgt durch schriftliche Auftragsbestätigung der Triconsulting WerbegesmbH.. Mündliche sowie zusätzliche Vereinbarungen, die nicht schriftlich von TRICONSULTING WERBEGESMBH. bestätigt werden, haben keine Gültigkeit. TRICONSULTING WERBEGESMBH. behält sich das Recht vor, Aufträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
2. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, wird der Vertrag auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und kann durch jeden der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ablauf der jeweils einjährigen Verrechnungsperiode mit eingeschriebenem Brief gekündigt werden.
Ein Laufzeitmonat entspricht 25 Kalendertagen.
3. Sollte der Liegenschaftseigentümer bzw. eine zuständige Behörde, aus welchen Gründen auch immer, die Entfernung von Werbung verlangen, deren Anbringung ablehnen oder das Verfügungsrecht von TRICONSULTING WERBEGESMBH. über das Ankündigungsobjekt enden, so erlischt jedes diesbezügliche Übereinkommen. Dem Auftraggeber stehen aus diesem Grund keinerlei Ersatzansprüche zu.
4. Wenn nicht anders schriftlich vereinbart, werden alle Werbemittel und Werbeträger grundsätzlich durch TRICONSULTING WERBEGESMBH. auf Kosten des Auftraggebers hergestellt, installiert und angebracht. Sämtliche Installationsarbeiten, die nicht von TRICONSULTING WERBEGESMBH. in Auftrag gegeben werden, dürfen nur von einem befugten Gewerbetreibenden durchgeführt werden. Der Auftraggeber hat für das technische Funktionieren, die Instandhaltung und die periodische Reinigung seiner Werbung selbst auf seine Kosten Sorge zu tragen.
5. Die vom Auftraggeber im Rahmen des TRICONSULTING WERBEGESMBH. gelieferten und nicht verwendeten Plakate gehen, wenn nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, in das Eigentum der TRICONSULTING WERBEGESMBH. über.
6. Zur Sicherung der den Auftraggeber aus diesem Vertrag treffenden Zahlungsverpflichtungen verpfändet dieser TRICONSULTING WERBEGESMBH. sämtliche aufgrund dieses Vertrages errichteten Werbeeinrichtungen. Ist der Auftraggeber Kaufmann, so ist TRICONSULTING WERBEGESMBH. berechtigt, sich aus den verpfändeten Gegenständen durch deren außergerichtlichen Verkauf zu befriedigen.
7. Der Auftraggeber haftet für alle bei Montage, Betrieb und Demontage seiner Werbung verursachten Personen- und Sachschäden und hat TRICONSULTING WERBEGESMBH. vollkommen schad- und klaglos zu halten. Diese Haftung ist verschuldensunabhängig. Es wird empfohlen, für eine geeignete Versicherungsdeckung zu sorgen.
8. TRICONSULTING WERBEGESMBH. haftet nicht für Beschädigung und Verlust des Werbematerials, auch nicht für Glasschäden, sodass es ratsam ist, gegebenenfalls eine Glasversicherung abzuschließen.
9. Bloß vorübergehende (bis zu einem Monat) oder teilweise Einschränkungen oder Störungen, welcher Art und aus welchem Grund auch immer, berühren diesen Vertrag nicht und berechtigen den Auftraggeber nicht, eine vorzeitige Vertragsauflösung oder eine Preisminderung zu verlangen.
Kann TRICONSULTING WERBEGESMBH. bei nicht bloß vorübergehenden Einschränkungen oder Störungen der Werbung, welcher Art und aus welchem Grund auch immer, die nicht vom Auftraggeber zu vertreten sind, keinen geeigneten Ersatz zur Verfügung stellen, so kann der Auftraggeber den Vertrag mit eingeschriebenem Brief zum Monatsende vorzeitig auflösen. Einschränkungen oder Störungen der Werbung, welcher Art und aus welchem Grund auch immer, die der Auftraggeber zu vertreten hat, berühren diesen Vertrag nicht und haben insbesondere keinen Einfluss auf die Dauer des Vertrages. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers gegen TRICONSULTING WERBEGESMBH. wegen einer Einschränkung oder Störung oder einem Unmöglichwerden der Leistungserbringung durch TRICONSULTING WERBEGESMBH. sind ausgeschlossen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Mitarbeitern der TRICONSULTING WERBEGESMBH. vor.
10. Bei Beendigung des Vertrages unabhängig von welcher Vertragspartei ist die Entfernung der Werbeeinrichtungen und die Herstellung des ursprünglichen Zustandes der beigestellten Flächen und Objekte durch den Auftraggeber auf dessen Kosten durchzuführen. Sollte die Entfernung der Werbeeinrichtungen und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der beigestellten Flächen und Objekte nicht rechtzeitig erfolgen, so ist TRICONSULTING WERBEGESMBH. berechtigt, die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Auftraggebers durchführen zu lassen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das vereinbarte Entgelt bis zum Abschluss dieser Arbeiten weiter zu bezahlen.

11. Die Werbemittel sind vom Auftraggeber unter Berücksichtigung einer entsprechenden Reserve (bei Plakaten 10 %) beizustellen. Die Affichierung erfolgt bei Plakaten und Transparenten durch TRICONSULTING WERBEGESMBH..

12. TRICONSULTING WERBEGESMBH. wird sich bemühen, die Werbung auf der gewünschten Strecke bzw. an den gewünschten Stellen zu platzieren. Für den Fall, dass eine Werbung, die an den ursprünglich vorgesehenen Stellen aus welchen Gründen immer, wie insbesondere auf Anordnung einer Behörde, nicht angebracht oder belassen werden kann, ist TRICONSULTING WERBEGESMBH. berechtigt, diese auf Kosten des Auftraggebers an anderen geeigneten, für Werbezwecke freigegebenen Stellen anzubringen. Zu solchen Änderungen erteilt der Auftraggeber bereits jetzt vorweg seine ausdrückliche Zustimmung. TRICONSULTING WERBEGESMBH. übernimmt keine Gewährleistung dafür, wenn die Werbungen nicht sichtbar sind, weil Fahrzeuge kurzfristig oder dauernd auf anderen Strecken, als nach Betriebsplan vorgesehen, eingesetzt werden, oder Fahrzeuge zur Wartung, Revision, Reparatur oder aus sonstigen Gründen kurzfristig aus dem Verkehr gezogen werden.

13. Auf Wunsch des Auftraggebers ist die Auswechslung der Werbemittel auf seine Kosten möglich. Für Schäden an Werbemitteln (Plakate, Transparente, Folien etc.) wird kein Ersatz geleistet und sie werden aus der vom Auftraggeber beizustellenden Reserve auf Kosten des Auftraggebers angebracht. Durch langfristige Aushängung unansehnlich gewordene Werbemittel werden auf Kosten des Auftraggebers erneuert.

14. TRICONSULTING WERBEGESMBH. ist nicht verpflichtet, die auf Veranlassung entfernten Werbeeinrichtungen bzw. Werbemittel (Plakate, Transparente, Folien etc.) aufzubewahren und haftet nicht für dadurch entstandene Schäden.

15. Die Fakturierung erfolgt mit Laufzeitbeginn, jedoch spätestens mit Montage. Der Rechnungsbetrag ist, wenn nicht anders vereinbart, sofort fällig. Kassenskonto können prinzipiell nicht gewährt werden. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen in der Höhe von 14 % pro Jahr über der jeweiligen Bankrate vereinbart. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten oder mit Forderungen gegen TRICONSULTING WERBEGESMBH. aufzurechnen, es sei denn, die Forderung des Auftraggebers steht in einem rechtlichen Zusammenhang mit seiner Zahlungsverbindlichkeit und ist gerichtlich festgestellt oder von TRICONSULTING WERBEGESMBH. anerkannt worden.

16. Zahlungen sind mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich auf eines der auf der Rechnung angeführten Konten zu leisten.

17. Eine eventuell gesetzlich vorgeschriebene Vergebührung des Vertrages geht zulasten des Auftraggebers. TRICONSULTING WERBEGESMBH. wird die Vergebührung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen durchführen und für die Entrichtung von Gebühren im gesetzlich vorgeschriebenen Ausmaß Sorge tragen. TRICONSULTING WERBEGESMBH. ist berechtigt, diese Gebühren entweder gesondert oder mit der nächsten dieses Objekt betreffenden Faktura in Rechnung zu stellen. Die in Rechnung gestellte Gebühr ist in jedem Fall sofort und ohne jeden Abzug nach Rechnungslegung fällig.

18. Jede gänzliche oder teilweise Untervermietung und jede sonstige gänzliche oder teilweise Weitergabe der gebuchten Werbeflächen an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der TRICONSULTING WERBEGESMBH. gestattet. Eine Änderung des Werbekunden ist TRICONSULTING WERBEGESMBH. bekannt zugeben, wobei es TRICONSULTING WERBEGESMBH. vorbehalten ist, einen Neuabschluss des Vertrages zu verlangen. TRICONSULTING WERBEGESMBH. behält sich vor, für ihre Zustimmung zur gänzlichen oder teilweisen Weitergabe der gebuchten Werbefläche ein gesondertes Entgelt zu verlangen.

19. TRICONSULTING WERBEGESMBH. ist berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Wichtige Gründe sind insbesondere der Verzug des Auftraggebers mit Zahlungspflichten aus diesem Vertragsverhältnis trotz Mahnung durch TRICONSULTING WERBEGESMBH., jeder Verstoß gegen Punkt 18, die Einleitung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers, sowie die Nichteinholung der erforderlichen Genehmigungen. Im Falle der Auflösung aus wichtigem Grunde wird die noch aushaftende Vertragssumme bis zum Ende der Abrechnungsperiode sofort zur Zahlung fällig. Wurde der Vertrag auf bestimmte Dauer abgeschlossen, so wird die bis zum Ablauf der Vertragsperiode aushaftende Vertragssumme sofort fällig.

20. TRICONSULTING WERBEGESMBH. kann sämtliche Erklärungen an die vom Auftraggeber zuletzt bekannt gegebene Adresse mit der Wirkung zustellen, dass sie als dem Auftraggeber zugegangen gelten.

21. Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des TRICONSULTING WERBEGESMBH. berühren die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen sind durch jene zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen.

22. Aufträge betreffend Anmietung eines Gerüsts können nur bis spätestens 12 Wochen vor Aushangs- bzw. Laufzeitbeginn gebührenfrei storniert werden. Bei Stornierung bis zu 6 Wochen vor Aushang- bzw. Laufzeitbeginn, sind 50% Stornogebühr, bei Stornierung nach diesem Termin 100% Stornogebühr der Auftragssumme zu entrichten.

Aufträge für Dauerwerbung können nur bis spätestens 3 Monate vor Laufzeitbeginn gebührenfrei storniert werden. Bei Auftragsrücktritt innerhalb dieser Frist wird eine Stornogebühr in Rechnung gestellt. Diese beträgt bei einem Auftragsrücktritt bis 2 Monate vor Laufzeitbeginn 20 % (in Worten: zwanzig Prozent), 1 Monat vor Laufzeitbeginn 30 % (in Worten: dreißig Prozent), und 50 % (in Worten: fünfzig Prozent), des Jahresmietentgeltes, wenn weniger als 1 Monat vor Laufzeitbeginn storniert wird. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sinngemäß.

23. TRICONSULTING WERBEGESMBH. ist berechtigt, Werbeflächen, Bildwerbungen und sonstige Produkte, die im Auftrag des Kunden erstellt wurden, abzulichten und diese Fotografien zu eigenen Werbezwecken von TRICONSULTING, zB bei Internetauftritten (Homepage, Facebook, uä.) zu veröffentlichen.

24. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart, es gilt österreichisches Recht.

25. Zusätzlichen Bestandteil dieser Geschäftsbedingungen bilden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Außenwerbung vom Fachverband Werbung und Marktkommunikation der Wirtschaftskammer Österreich.